

# Ordnung über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang von internationalen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern (DSH) an der Jade Hochschule vom Februar 2022

## A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

### §1 Anwendungsbereich

(1) Entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und in § 18 Abs. 10 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) müssen Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, vor Beginn des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland entsprechende Deutschsprachkenntnisse als Zugangsvoraussetzungen nachweisen. Gemäß § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 der *Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen* (RO-DT) kann dies durch die *Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang* (DSH) erfolgen.

(2) Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion sowie mündlicher Ausdruck nachgewiesen.

(3) Die DSH kann mit dem Gesamtergebnis DSH-1, DSH-2 oder DSH-3 bestanden werden. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung (DSH-3, DSH-2 oder DSH-1) mit Angabe der in den einzelnen Bereichen erreichten Ergebnisse aus. Die bestandene DSH-Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2 gilt gemäß § 3 Abs. 3 RO-DT als Nachweis der Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Mit dem erzielten Gesamtergebnis DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen, die über die Einschreibungsvoraussetzungen reichen.

(4) Gemäß § 1 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 5 RO-DT kann die Hochschule für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) in ihren Zugangsordnungen regeln.

(5) Die Befreiung von der DSH richtet sich nach § 8 der RO-DT. Bei englischsprachigen Studiengängen kann die Hochschule in ihren Zugangsordnungen vom Nachweis deutscher Sprachkenntnisse befreien.

## §2

### **Zweck der Prüfung**

(1) Durch die DSH sollen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber nachweisen, dass sie sowohl in allgemeinsprachlicher als auch in wissenschaftssprachlicher Hinsicht befähigt sind, das geplante Studium aufzunehmen. Die sprachliche Studierfähigkeit wird in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion sowie mündlicher Ausdruck nachgewiesen. Sie sollen in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene mündlich oder schriftlich dargebotene Texte zu verstehen, zu bearbeiten und solche Texte selbst zu verfassen.

## §3

### **Zugang, Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt**

(1) Die Zulassung zur DSH richtet sich nach den Bestimmungen des NHG § 18 über den Hochschulzugang.

(2) Für die Teilnahme an der DSH erhebt die Hochschule ein Prüfungsentgelt gemäß Gebührenordnung der Jade Hochschule.

(3) Um den Zugang zur DSH zu erhalten, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Ordnungs- und fristgemäße Prüfungsanmeldung
- b) Einreichung aller erforderlichen Unterlagen
- c) Entrichtung des zu zahlenden Entgelts (vgl. Abs. 2) nach Erhalt einer Zahlungsaufforderung
- d) Zulassungsbestätigung im Sinne von Absatz 1.

(4) Die Prüfungstermine werden spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn bekannt gemacht.

## §4

### **Gliederung der Prüfung**

(1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt. Für die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist es erforderlich, dass die schriftliche Prüfung vorab bestanden wurde. Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10 Abs. 1 in drei Teilprüfungen.

(3) Die mündliche Prüfung ist obligatorischer Bestandteil der DSH. Von ihr kann nicht befreit werden. Die mündliche Prüfung kann entfallen, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 5, Abs. (4) nicht bestanden ist. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

## §5

### **Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses**

(1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 4 als auch die mündliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 5 bestanden ist.

(2) Gemäß § 10 werden die Teilprüfungen bei der Bewertung wie folgt gewichtet: Die Teilprüfung Wissenschaftssprachliche Strukturen (WS) erhält bei der Bewertung den Faktor 1, die Teilprüfungen Leseverstehen (LV), Hörverstehen (HV) und Textproduktion (TP) sind mit dem Faktor 2 zu multiplizieren.

(3) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie Wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

(4) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen HV, LV, WS, TP gemäß § 10 Abs. 1 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57 % erfüllt sind.

(5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt sind.

(7) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird festgestellt

- ⇒ als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- ⇒ als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- ⇒ als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.

## §6

### **Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission**

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist eine oder ein für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte hauptamtliche Mitarbeiterin oder qualifizierter hauptamtlicher Mitarbeiter der Jade Hochschule als Prüfungsvorsitzende/r verantwortlich.

(2) Die bzw. der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, deren Mitglieder für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifiziert sind. Die Prüfungskommission muss sich jeweils mindestens zur Hälfte aus hauptamtlichen Lehrkräften der Lehrgebiete Deutsch als Fremdsprache zusammensetzen, die weiteren Prüfer und Prüferinnen können Lehrbeauftragte sein, die im Lehrgebiet Deutsch als Fremdsprache unterrichten. Der Prüfungskommission gehören mindestens zwei Mitglieder an.

(3) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen.

(4) Die Prüfungskommission stellt die Prüfungsergebnisse fest und hinterlegt sie bei der/dem Vorsitzenden.

(5) Gegen die Entscheidung der Prüfungskommission kann bei ihrer/ihrem Vorsitzenden Beschwerde eingelegt werden.

(6) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Prüfungskommission, ihre Stellvertreterinnen und -vertreter, die Prüfenden sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Wenn sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, wird die Schweigeverpflichtung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission erfolgen.

## §7

### **Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Dasselbe gilt auch im Falle, dass sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen abmelden. Die nach Ablauf dieser Frist für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann im Einzelfall die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Erfolgt eine Anerkennung der Gründe von der Prüfungskommission, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die nicht erbrachte Prüfungsleistung zum nächsten Prüfungstermin nachzuholen. In diesem Fall sind die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Prüfungsteilen anzurechnen.

(3) Wird der Versuch unternommen, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ und in diesem Fall wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Dasselbe gilt auch, wenn sie oder er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört. Die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Prüfungen von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer, bei schriftlichen Prüfungen von der oder dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht.

(4) Die Bewertung erfolgt durch die Prüfungskommission. Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbelehrung zu versehen.

## §8

### Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene DSH kann frühestens mit der nächsten regelmäßigen Prüfung wiederholt werden. Eine mit dem Gesamtergebnis DSH-1 bestandene Prüfung kann wiederholt werden, wenn das Gesamtergebnis DSH-2 erforderlich ist.

## §9

### Prüfungszeugnis

(1) Gemäß § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 7 wird über die DSH ein Zeugnis ausgestellt.

(2) Das Zeugnis ist von dem/der Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Titel, Vorname und Name der Unterzeichnenden sind auf dem Zeugnis in Druckschrift zu vermerken. Das Zeugnis enthält den

Vermerk, dass die Prüfungsordnung der Jade Hochschule als die der Prüfung zugrunde liegende Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht und bei der HRK (Nummer, Datum) registriert ist.

(3) Liegt das Gesamtergebnis der Prüfung unterhalb von DSH-1, kann auf Anfrage eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.

(4) Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren. Elektronische Archivierung ist zulässig.

## **B. Besondere Prüfungsbestimmungen**

### **§ 10 Schriftliche Prüfung**

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

- ⇒ 1. HV: Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),
- ⇒ 2. LV und WS: Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschafts-sprachlicher Strukturen (90 Minuten einschließlich Lesezeit),
- ⇒ 3. TP: Vorgabenorientierte Textproduktion (70 Minuten).

(2) Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei verschiedenen Themenbereichen zugeordnet sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die Bearbeitungszeit der gesamten schriftlichen Prüfung (inkl. Vortrag des Hörtextes) dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Teilprüfungen:

#### **1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)**

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei ist es gestattet, Notizen zu machen.

Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen

Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

#### c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

#### d) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben.

## **2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS)**

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinanderzusetzen.

#### a) Art des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, deren Themen Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text kann z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden.

Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen haben (inkl. Leerzeichen).

#### b) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

Die Aufgabenstellung im Bereich Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Dementsprechend soll die Aufgabenstellung die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten. Sie soll vom Umfang 25 % dieser Teilprüfung umfassen.

#### c) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form. Die Aufgaben zu wissenschaftlichen Strukturen sind nach sprachlicher Korrektheit zu bewerten.

### **3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP)**

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern und einen argumentativen Sachtext zu verfassen.

#### a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion hat einen Umfang von ca. 250 Wörtern. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie z.B. Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden. Als Vorgaben können nichtlineare diskontinuierliche Texte wie z.B. Diagramme, Stichwortlisten, Tabellen, Grafiken dienen und/oder Zitate, Statements oder Kurztexte.

Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgaben sollte ausgeschlossen werden, dass für den Text vorformulierte Passagen bzw. schematische Textbausteine verwendet werden können.

#### b) Bewertung

Die Leistung ist nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax) zu bewerten. Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

## § 11

### **Mündliche Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten etc.) umzugehen.

#### a) Aufgabenstellung und Durchführung

Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten. Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem anschließenden Dialog mit der Prüferin oder dem Prüfer von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollen ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein/e Schaubild/Grafik sein. Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs soll der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von maximal 20 Minuten gewährt werden.

#### b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

## **C. Schlussbestimmungen**

### § 12

#### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium und nach der Registrierung durch die Hochschulrektorenkonferenz am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Emsfleth in Kraft.

Ort: Wilhelmshaven, Februar 2022